



STADT WELS
Zentraler Einkauf

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

*Neubau Skaterhalle Errichtung Skatepark im
Innenbereich
Geschäftszahl: ZE-022-1-056-2026*

der
Stadt Wels
Stadtplatz 1, 4600 Wels, Österreich

Fassung vom: 12.03.2026

Beilagen:

Gruppe A: Ausschreibungsunterlagen

siehe Auflistung Beilage A02 bis A16, Ausschreibungsunterlage Neubau Skaterhalle Errichtung Skatepark im Innenbereich:

- A02_Allgemeine Einkaufsbedingungen Stadt Wels i..d.Fassung vom 04.12.2024;
- A03_20260219 Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis Skatepark Stadt Wels OeNORM;
- A04_20260219 Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis Skatepark Stadt Wels OeNORM in csv-Datei;
- A05_20260219 Plan Skatehalle Wels A2 M100 260219;
- A06_20260219 Plan Skatehalle Wels A3 M200 260219;
- A07_20260219 Terminkonzept Skaterhalle Wels Leyrer + Graf;
- A08_20260305 Projektbericht PV-Anlage Skaterhall Wels;
- A09_20260306 0 AP-ANS Skaterhalle Wels 1-1004;
- A10_20260306 0 AP-GR00-EG Skaterhalle Wels 1-50;
- A11_20260306 0 AP-GR00-EG Skaterhalle Wels 1-100;
- A12_20260306 0 AP-GR00-EG Skaterhalle Wels 1-100;
- A13_20260306 0 AP-GR-01-Fund Skaterhalle Wels 1-100;
- A14_20260306 0 AP-GR01-OG Skaterhalle Wels 1-50;
- A15_20260306 0 AP-SCH Skaterhalle Wels 1-50;
- A16_Rechnungslegungsvorschriften an die Stadt Wels;
- Übermittelte Formblätter.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	2
1. Art des Vergabeverfahrens.....	3
2. Gegenstand des Vergabeverfahrens, Leistungsgegenstand.....	3
3. Ablauf Vergabeverfahren.....	4
4. Kommunikation.....	4
5. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes	5
6. Zuschlagskriterien und Gewichtung	7
7. Arbeits- und Bietergemeinschaften	7
8. Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise	7
9. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen.....	9
10. Vertragsunterlagen	10
11. Besondere Ausschreibungsbedingungen	10

1. Art des Vergabeverfahrens

- 1.1. Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber des Bundesvergabegesetzes 2018 (in der Folge „BVerG 2018“) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Basierend auf der Berechnung des geschätzten Auftragswertes erfolgt die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung gemäß § 46 Abs. 2 nach dem BVerG 2018 durch eine Direktvergabe. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt durch die Vergabestelle elektronisch an die von den Bietern im Angebot bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 1.3. Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig.
- 1.4. Wird eine der Zuschlagserteilung zugrundeliegende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben und dem Zuschlag im fortgesetzten Verfahren nachträglich die vergaberechtliche Legitimität entzogen, verzichtet der Bieter auf jeglichen Schadenersatz und Haftungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, wenn der Schaden durch den Auftraggeber ohne Verschulden oder nur leicht oder schlicht grob fahrlässig verursacht wurde. Zudem obliegt dem Bieter in diesem Fällen der Beweis des Verschuldens.

2. Gegenstand des Vergabeverfahrens, Leistungsgegenstand

Gegenstand des Verfahrens, ist die Errichtung eines Skateparks im Innenbereich als Holz-Stahl-Konstruktion für den öffentlichen Betrieb. Die Anlage ist langlebig, sicher, wartungsarm und für intensive Nutzung auszulegen, gegen Entgelt.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus nachstehenden Teilen:

Gruppe A: Ausschreibungsunterlagen

siehe Auflistung Beilage A02 bis A16, Ausschreibungsunterlage Neubau Skaterhalle Errichtung Skatepark im Innenbereich:

- A02_Allgemeine Einkaufsbedingungen Stadt Wels i.d.Fassung vom 04.12.2024;
- A03_20260219 Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis Skatepark Stadt Wels OeNORM;
- A04_20260219 Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis Skatepark Stadt Wels OeNORM in csv-Datei;
- A05_20260219 Plan Skaterhalle Wels A2 M100 260219;
- A06_20260219 Plan Skaterhalle Wels A3 M200 260219;
- A07_20260219 Terminkonzept Skaterhalle Wels Leyrer + Graf;
- A08_20260305 Projektbericht PV-Anlage Skaterhall Wels;
- A09_20260306 0 AP-ANS Skaterhalle Wels 1-1004;
- A10_20260306 0 AP-GR00-EG Skaterhalle Wels 1-50;
- A11_20260306 0 AP-GR00-EG Skaterhalle Wels 1-100;
- A12_20260306 0 AP-GR00-EG Skaterhalle Wels 1-100;
- A13_20260306 0 AP-GR-01-Fund Skaterhalle Wels 1-100;
- A14_20260306 0 AP-GR01-OG Skaterhalle Wels 1-50;
- A15_20260306 0 AP-SCH Skaterhalle Wels 1-50;
- A16_Rechnungslegungsvorschriften an die Stadt Wels;
- Übermittelte Formblätter

3. Ablauf Vergabeverfahren

- ~~Legung des Teilnahmeantrages~~ (Abgabefrist siehe Einreichtermin Teilnahmeantrag);
- Legung des schriftlichen Erstangebotes (Abgabefrist siehe Einreichtermin Erstangebot);
- Eine, keine oder mehrere kommerzielle Verhandlungsrunde(n);
- Legung des Schlussangebotes;
- Bewertung und Vergabeentscheidung.

3.1. Dieses Verfahren wird als einstufiges Verfahren abgewickelt. Die Auftraggeberin (AG) behält sich auch das Recht vor, den Zuschlags aufgrund des Erstangebotes zu erteilen.

3.2. Jeder Unternehmer, der zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, kann basierend auf den bereitgestellten Ausschreibungsunterlagen ein Erstangebot abgeben, das die Grundlage für die späteren Verhandlungen darstellt.

3.3. Der Auftraggeber kann technische, kommerzielle oder rechtliche Bedingungen und Anforderungen an den Ausschreibungsgegenstand entfallen lassen oder ändern, aber auch neue Bedingungen und Anforderungen einführen. Den Bietern wird jeweils durch Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit eingeräumt werden, ihre Angebote entsprechend anzupassen.

3.4. Der Auftraggeber behält sich die Wiedereröffnung der Verhandlung aus sachlichen Gründen (insbesondere - aber nicht ausschließlich - mangels Vergleichbarkeit der letztgültigen Angebote oder aufgrund fehlender budgetärer Bedeckung auf Auftraggeber Seite) nach der letzten Verhandlungsrunde sowie nach Legung des letztgültigen Angebotes vor.

3.5. Einschränkung des Verhandlungsverfahrens, die AG wählt aus den nicht auszuschheidenden Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften die drei erstgereihten Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften aus. Für den Fall, dass überhaupt nur drei (oder weniger) Angebotswerte geeigneter Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften einlangen, erübrigt sich die Auswahlprüfung und es werden die vier (bzw. weniger) Bewerber bzw. Bewerbergemeinschaften zur der (den) Verhandlungsrunde(n) eingeladen.

Termine für die Verhandlungsrunde(n) sind voraussichtlich die KW 14/15-2026 vorgesehen.

4. Kommunikation

- 4.1. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des §48 BVergG 2018 elektronisch. Der Informationsaustausch erfolgt über die Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (<http://wels.vemap.com>). Die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten haben ausschließlich über die entsprechende Kommunikationsplattform zu erfolgen.
- 4.2. Die Vergabeverfahrens- und Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- 4.3. Anfragen sind ausschließlich über das Beschaffungsportal über den Menüpunkt „Fragen“ in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist (Einlangen) zu richten. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail (die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse unter den Kontaktdaten am Beschaffungsportal) informiert und die Antworten sind auf dem Beschaffungsportal einzusehen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftragsgeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

5. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes

- 5.1. Das Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form bis zu dem im Vorblatt der Ausschreibungsunterlage bekanntgegebenen Angebotstermin (Einlangend) auf der Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (<http://wels.vemap.com>) elektronisch abzugeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.
- 5.2. Alle Bestandteile des Angebots sind ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal der Auftraggeberin unter <http://wels.vemap.com> einzureichen. Alle unter Bestandteile des Angebots (insbesondere Formblätter und Beilagen) sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hoch zuladen.
- 5.3. Ein Teilnahmeantrag/Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail.
- 5.4. Soweit der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.
- 5.5. Stellt der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, rechtsgültig zu fertigen und gescannt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsgültig zu fertigen.
- 5.6. Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot/Teilnahmeantrag von einer bevollmächtigten Person signiert werden. In einem solchen Fall ist eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft unterfertigt ist.
- 5.7. Mit der rechtsgültigen elektronischen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibungen und die vertragsrechtlichen Vorgaben).
- 5.8. Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen und berechtigen die Stadt Wels zum Schadenersatz.
- 5.9. Preisnachlässe finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie gesondert am Ende des Online-Leistungsverzeichnisses eingetragen, und somit gesondert ausgewiesen werden. Preisnachlässe in einem Begleitschreiben, anderen Beilagen oder an nicht dafür vorgesehen Stellen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.10. Für die Angebotsabgabe sind die von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Originalunterlagen zu verwenden.
- 5.11. Es können alle Dateiformate hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B.: .exe, .php, .js .
- 5.12. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal.
- 5.13. Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Auftragnehmern eine Supporthotline unter der Telefonnummer 0043/1/3157940 oder Email: willkommen@vemap.com kostenlos zur Verfügung.
- 5.14. *Notfallskonzept bei Ausfall des Beschaffungsportals vor Ablauf der Abgabefrist (gemäß ONR 12050):*

Sollte das Beschaffungsportal innerhalb von 4 Stunden vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist ausfallen, so wird die Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist um mindestens 8 Stunden, gerechnet ab der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals, verlängert. Der Zeitpunkt der Öffnung verschiebt sich ebenfalls entsprechend.

Die Bewerber oder Bieter und der AG werden von dem Zeitpunkt der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals mittels E-Mail benachrichtigt. Die Benachrichtigung wird im Beschaffungsportal entsprechend dokumentiert.

Sofern die Öffnung im Beisein der Bieter erfolgt, sind diese vom geänderten Termin der Öffnung in geeigneter Weise zu verständigen.

- 5.15. *Hinweise zur elektronischen Signatur:* Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Beachten Sie, dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt. Zur Durchführung dieser Signatur kann ausschließlich die am Beschaffungsportal kostenlos zur Verfügung gestellte Software „trustDesk vemap“ verwendet werden. Beachten Sie, dass der Signaturvorgang auf „Nicht-VEMAP-Portalen“ andere technische Anforderungen haben kann. Eine Testsignatur ist vor Angebotsabgabe über die Supporthotline möglich.
- 5.16. Sofern es die Umstände, beispielsweise durch den Ausfall der Ausschreibungsplattform, verlangen und sofern dies rechtlich zulässig ist Angebote in Papierform abzugeben, müssen diese so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden. Einreichstelle für die eingebrachten Angebote in Papierform ist ausnahmslos das Bürgercenter der Stadt Wels, Rathaus, EG/Zimmer Nr. 07, Stadtplatz 1, 4600 Wels, Postfach 170. Als rechtzeitig eingebracht gelten jene Angebote, die vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Einreichstelle der Stadt Wels eingelangt sind. Angebote sind in diesem Fall mittels Umschlag, welcher mit dem den Ausschreibungsunterlagen beigefügtem Deckblatt gekennzeichnet werden muss, verschlossen zu übergeben. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.
- 5.17. Das Angebot muss die Voraussetzungen der § 125 (Allgemeine Bestimmungen), § 126, § 127, § 128 und § 129 (Form, Inhalt und Einreichung der Angebote) BVergG 2018 erfüllen.
- 5.18. Das Angebot ist in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 5.19. Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Angebotes ausdrücklich, die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen zu kennen, über die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung des Auftrages zu verfügen, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen zu erbringen und sich jedenfalls bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot zu binden.
- 5.20. Unabhängig von der Zuschlagfrist haben Angebote mindestens fünf Monate ab Zugang bindend zu sein.
- 5.21. Angebote sind – auch wenn notwendige Vorarbeiten geleistet wurden – jedenfalls unentgeltlich.
- 5.22. Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Offerte werden nicht mehr geöffnet und gem. §141 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018 ausgeschieden.
- 5.23. Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zulässig

- 5.24. Der Rücktritt, die Ergänzung oder die Abänderung eines bereits eingereichten Angebotes kann nur vor Ablauf der Angebotsfrist durch schriftliche Erklärung des Bieters erfolgen. Die Vorschriften des § 125 Abs. 8 des BVergG 2018 sind einzuhalten.

6. Zuschlagskriterien und Gewichtung

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter dem Gesichtspunkt des „Billigstbieters-Prinzip“.

7. Arbeits- und Bietergemeinschaften

- 7.1. Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zugelassen. Im Falle einer Angebotslegung durch Bietergemeinschaften haben alle Mitglieder eine entsprechende Befugnis nachzuweisen. Das **Formblatt 2** ist entsprechend auszufüllen.
- 7.2. Je Angebot dürfen einer Arbeits- und Bietergemeinschaft maximal 2 Bieter angehören.

8. Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise

- 8.1. Der Bieter gilt als zur Ausführung eines Auftrages geeignet, wenn die berufliche Befugnis zur Erbringung der Leistung, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Der Unternehmer/Bieter hat die wie nachstehend zu belegen:

a) Nachweise der beruflichen Befugnis zur Erbringung der Leistung gem. § 81 BVergG 2018

Die Befugnis ist vom Bieter durch Vorlage einer Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX BVergG 2018 genannten Bescheinigung nachzuweisen.

b) Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit gemäß § 78 Abs. 1 bzw. § 82 BVergG 2018

Der Bieter hat zum Nachweis seiner beruflichen Zuverlässigkeit zu belegen, dass kein Ausschlussgrund zur Teilnahme am Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs. 1 BVergG 2018 vorliegt. Als Nachweis sind nachstehende Vorlagen zu leisten:

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 i.d.g.F., bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers (maximal 1 Jahr alt),
- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 2 die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers,
- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes - FBG, BGBl. Nr. 10/1991 i.d.g.F., und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers, und

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (maximal drei Monate alt).

Werden die voran genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 vorgesehenen Fälle erwähnt, kann der Bieter eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorlegen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorliegt.

Der Bieter erklärt ferner ausdrücklich, dass er nicht gegen den § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl 218/1975 i.d.g.F. verstoßen hat und über ihn keine Eintragung in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b AuslBG wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG besteht.

Der Bieter verpflichtet sich nur Subunternehmer heranzuziehen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen. Für den Fall, dass sich seine Erklärung als unwahr herausstellen sollte, hat dieser Umstand das Ausscheiden des Angebotes gem. § 78 Abs. 1 Z 10 BVergG 2018 bzw. den sofortigen Entzug des Auftrages zur Folge. Der Bieter und allfällige Subunternehmer verpflichten sich weiter, die Auftragsdurchführung ohne illegale Arbeitskräfte vorzunehmen. Ein Zuwiderhandeln hätte ebenfalls den sofortigen Entzug des Auftrages zur Folge.

Das Formblatt 3 ist entsprechend auszufüllen.

- c) Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 3 bzw. § 84 BVergG 2018.

Verlangt wird gemäß Anhang X Abs.1 Z 5 BVergG 2018 eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Erklärung der Umsatzerlöse – Formblatt 6

~~Es werden nur Bieter zugelassen, die einen **Gesamtumsatz in der Höhe von € 300.000,-** netto in den letzten 3 Jahren (2023, 2024, 2025) je Kalenderjahr nachweisen können.~~

~~Bei **Bewerbergemeinschaften** gilt der kumulierte Umsatz. Im Fall von verbundenen Unternehmen sind die Umsätze zu konsolidieren. Sofern ein Unternehmen eines Bewerbers weniger als drei Jahre besteht, gilt das 12-fache des durchschnittlichen Monatsumsatzes seit Bestand des Unternehmens.~~

- d) Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 4 und § 85 BVergG 2018.

Verlangt werden gemäß Anhang XI Abs. 2 Z 1 BVergG 2018 Referenzen über die wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten und den Ausschreibungsgegenstand betreffenden Leistungen. Diese

Nachweise über erbrachte Leistungen (Referenzen) müssen jedenfalls nachstehende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson
- Wert der Leistung,
- Zeit und Ort der Leistungserbringung und Angabe, ob die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

**~~Unternehmensreferenzen – Formblatt 8: (Bitte beachten Sie die dazugehörige Beilage(n))
„Referenz“ zum jeweiligen Nachweis~~**

~~Es werden nur Bieter und / oder Bietergemeinschaften zugelassen, welche eine Referenz mit einem Auftragswert von **mindestens EUR 50.000,- netto**, laut den geforderten Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses, bzw. den geforderten Leistungen der Ausschreibungsunterlagen, nachweisen können~~

~~Die gegenständliche Leistung der Eignungsreferenz muss innerhalb der letzten 7 Jahre abgeschlossen worden sein.~~

~~Bitte beachten Sie, zum Nachweis der angegebenen Referenzen ist je Referenz die Beilage „REFERENZ“ auszufüllen, rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Teilnahmeantrag / Angebot hochzuladen.~~

Der Bewerber oder Bieter kann seine Eignung sowie gegebenenfalls die Erfüllung der Auswahlkriterien auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S. 16, belegen. Im Ober-/Unterschwelbereich ist ergänzend auch die Vorlage einer Erklärung darüber, dass der Bewerber oder Bieter die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (Eigenerklärung), zulässig. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Des Weiteren können die Nachweise auch durch eine aktuelle Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich (www.ankoe.at) oder bei vergleichbaren öffentlich anerkannten Institutionen erbracht werden. In diesem Fall müssen die vom Auftraggeber verlangten Nachweise in der vom Auftraggeber gewünschten Aktualität beim Dienstanbieter verfügbar sein.

Vorangestellten Inhalts ungeachtet ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit sämtliche oder einen Teil der Nachweise zu verlangen.

9. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

9.1. Der Bieter verpflichtet sich und seine Subunternehmer bei der Durchführung des Auftrages zur Einhaltung

- a) der Verpflichtungen aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004;
- b) der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften. Diese

Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden.

- c) Der Bieter hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

10. Vertragsunterlagen

10.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, d.h. den gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen und somit einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Unterlagen, nämlich:

- der schriftlichen Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftrag mit bzw. ohne Auftragsschreiben, Rahmenvertrag, Rahmenvereinbarung);
- dem Verhandlungsprotokoll, Preisnachlass der Auftragnehmerin als Bieterin;
- der Leistungsbeschreibung und den Bedingungen gegenständlicher Ausschreibungsunterlage inklusiver sämtlicher Anlagen, insbesondere Preisblatt und Einheitliche Europäische Eigenerklärung / Eigenerklärung;
- Allgemeine Einkaufsbedingungen Stadt Wels i..d.Fassung vom 04.12.2024;
- dem letztgültigen Angebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter;
- **ÖNORM B 2110 (in der Fassung 2013)**
- **ÖNORM A 2050;**
- sofern nicht anders vereinbart wurde, allen in Betracht kommenden Normen und Richtlinien (Europäische Normen, ÖNORMEN, subsidiär DIN);
- dem Bundesvergabegesetz 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie
- sofern nicht anders vereinbart wurde, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Produkthaftungsgesetzes (PHG).

Die Unterlagen gelten in der angegebenen Reihenfolge.

11. Besondere Ausschreibungsbedingungen

- 11.1. Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.
- 11.2. Zur Angebotslegung sind nur Betriebe mit einer dem Ausschreibungsgegenstand entsprechenden Konzessionsberechtigung zugelassen.
- 11.3. Dem Bieter ist die Weitergabe des gesamten Auftrages an ein Subunternehmen nicht gestattet.
- 11.4. Mit diesem Entgelt sind alle erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, auch allfällige Aufwendungen für die Abstimmung/Besprechung/Koordination mit Anrainern, sonstige mit dem Projekt involvierte Firmen (Energieversorger, Wasserversorger, usw.), der Stadt Wels (AG) und einer etwaigen begleitenden Projektkontrolle sowie allfällige Reisespesen.
- 11.5. Die angebotenen Preise beinhalten die ausgeschriebenen Leistungen sowie alle Nebenleistungen, die zur vollständigen Erfüllung der Bauleistung (Abbrucharbeiten) erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind.

11.6. Allgemeinhin wird darauf hingewiesen, dass Mehrleistungen nicht verrechnet werden können. Es dürfen nur berechnete Mehrleistungen nach separater schriftlicher Beauftragung durch die Stadt Wels in Rechnung gestellt werden.

11.7. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen zu lassen bzw. gewisse Leistungen anderweitig zu vergeben. Der Auftragnehmer kann daraus keine Ersatzansprüche geltend machen. Die restlichen Einheitspreise bleiben unverändert. Ebenso behält sich die Auftraggeberin vor, einzelne Baustoffe selbst beizustellen. Es werden hierbei die Stoffpreise lt. K7 Blatt für den EP in Abzug gebracht.

~~11.8. Kalkulationsformblätter~~

~~Dem Angebot sind vollständig ausgefüllte Kalkulationsformblätter~~

- Personalpreis K3 (nur auf Aufforderung)
- Darstellung der Preisermittlung K7 (nur auf Aufforderung)

~~beizuschließen.~~

11.9. Baustellen-Abwicklungskonzept

Falls erforderlich, ist ein umfassendes Baustellen-Abwicklungskonzept für die bauliche Umsetzung „Sanitärinstallation“ erst im Auftragsfall, jedoch in Abstimmung mit der Auftraggeberin unter Bezugnahme der Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig auszuarbeiten, vorzulegen und genehmigen zu lassen.

11.10. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierung bzw. grundsätzliche Umsetzung des Vorhabens zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens aufgrund der ungewissen gesamtwirtschaftlichen Lage und der noch zu fassenden erforderlichen Beschlüsse durch die zuständigen Organe der Stadt Wels noch nicht gesichert ist. Die Vergabe der Leistungen erfolgt vorbehaltlich der grundsätzlichen Genehmigung und Finanzierung des Vorhabens durch die Organe der Stadt Wels. Die Auftraggeberin behält sich daher einen Widerruf des Vergabeverfahrens ausdrücklich vor.

11.11. Ausdrücklich wird auf das in diesem Projekt vorgesehene Kostendämpfungsverfahren hingewiesen. Redimensionierungen, Umlanungen, Mengenänderungen udgl. berechnen den Bieter nicht zu Mehrkostenforderungen.

11.12. Der AN ist verpflichtet, sowohl mit dem Vorgewerk als auch mit dem anschließenden Gewerk unaufgefordert Kontakt aufzunehmen und seine Leistungen abzustimmen. Diese Abstimmung hat so rechtzeitig zu erfolgen (mind. jedoch eine Woche vor Ausführung), dass etwaige örtliche Anpassungen, Planfreigaben und notwendige zusätzliche Maßnahmen ohne Terminverzug durchgeführt werden können. Kommt es aufgrund einer verspäteten oder fehlenden Abstimmung zu Terminverzögerungen, einem gestörten Bauablauf bzw. zu Mehrkosten, sind diese durch den AN zu tragen.

11.13. Ausführung nach Stand der Technik unter Berücksichtigung von allen gültigen und in Frage kommenden NORMEN und Richtlinien.

11.14. Angebote, bei welchen der Absolutwert aller Rechenfehler unter 2% der Angebotssumme liegt, werden korrigiert und in der Angebotsbewertung belassen. Eine Vorreihung des Angebotes ist zulässig. Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt.

11.15. Ferner gelten die ständigen Vorbemerkungen sowie die Allgemeinen Bestimmungen von Beilage:

A03_20260219 Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis Skatepark Stadt Wels OeNORM; A04_20260219 Leistungsbeschreibung Leistungsverzeichnis Skatepark Stadt Wels OeNORM in csv-Datei.
--

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gilt die unter Punkt 10 der Ausschreibungsunterlage geführte Reihung der Unterlagen.

11.16. Der Abbruch- bzw. Baubescheid wird dem Auftragnehmer, fristgerecht vor Baubeginn vom Auftraggeber, zur Verfügung gestellt.

11.17. Zusätzlich ist eine Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten möglich. Auf die örtlichen Besonderheiten / Erschwernisse wurde in den Ausschreibeunterlagen ausreichend hingewiesen und sind in den Einheitspreisen miteinzurechnen. Eine darauf basierende gesonderte Vergütung ist daher ausgeschlossen.

11.18. Ansprechpartner für vor Ort Besichtigung:

Stadt Wels
Abteilung Freizeitbetriebe
Rosenauerstraße 70
4600 Wels
Österreich

Betriebsleiter

